

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1895.

#### I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Januar 1895.

#### 1.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. Januar 1895, Z. 284,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1895.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Januar 1895 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des Landesvoranschlages für das Jahr 1895 in Istrien die zur Deckung der Bedürfnisse beim Landes- und Grundentlastungsfonde erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1894 festgesetzten Ausmaße provisorisch auch für das Jahr 1895 ausgeschrieben und eingehoben werden.

Es werden demnach in der Markgrafschaft Istrien auf Grund des Beschlusses des Landesauschusses in Parenzo vom 20. December 1894 nachstehende Landesumlagen während des Jahres 1895 provisorisch zur Einhebung gelangen, und zwar:

A. Für den Grundentlastungsfond ein 10%iger Zuschlag zur Gesamtsumme der directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages.

B. Für den Landesfond:

1. ein 25%iger Zuschlag zu sämmtlichen directen Steuern, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,

2. ein 100%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch,
3. eine Auflage von fl. 1.70 auf den Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
4. eine Auflage von fl. 10.02 auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II. Abj. 1 angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und von fl. 6.68 auf die in demselben Gesetze und Artikel sub Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß, mit der Beschränkung jedoch, daß die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Januar l. J., Nr. 81, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

## 2.

### Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthaltereie vom 6. Januar 1895, Z. 285,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1895.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar 1895 den Beschluß des Görzer Landtages vom 27. December v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach bis zur verfassungsmäßigen Feststellung und Publication des Landesbudgets des Jahres 1895 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Landesfundes die Forterhebung der pro 1894 festgesetzten Landesumlagen auch im Jahre 1895 zu erfolgen habe, und zwar:

- a) eines 8%igen Zuschlages zur Grundsteuer,
- b) eines 12%igen Zuschlages zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclaffen-, Erwerb- und Einkommensteuer, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,
- c) eines 20%igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) einer Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
- e) einer Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abj. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Abj. 2, bezeichneten Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1895, Nr. 84, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.